



Heimatverein Historisches Erbe Kölliken

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Heimatverein Historisches Erbe Kölliken“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-5742 Kölliken.

2. Zweck

Der Verein unterstützt Erforschung, Erhaltung und Pflege des historischen Erbes von Kölliken.

Zu diesem Zweck sammelt der Verein Gelder, um entsprechende Projekte zur Erforschung, Erhaltung und Pflege des lokalen Erbes (mit) zu finanzieren.

3. Mittel

- a) Spendengelder zugunsten der aktuell unterstützten Projekte (projektgebunden).
- b) Ordentliche jährliche Mitgliederbeiträge (eingesetzt zur Geschäftsführung).
- c) Beiträge des Staats, aus Fonds und Stiftungen.
- d) Zuwendungen aller Art. (c und d zweckgebunden oder vom Vorstand frei einsetzbar.)

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse hat, dass das historische Erbe Köllikens erforscht, erhalten und gepflegt wird. Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Februar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder einen Monat zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- e. Beschluss über das Jahresbudget
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter und höchstens aus fünf Vorstandspersonen.

Allein übernimmt die Geschäftsleitung alle Aufgaben und Chargen.

In Vollbesetzung besteht der Vorstand aus dem Präsidium, dem Aktuariat, den Finanzen und zwei Beisitzenden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden,
wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden,
wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil,
ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.
An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution,
welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. Dezember 2017 angenommen
worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.